



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2 • 21339 Lüneburg

IV/66

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

20. Feb. 2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Am Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Bearbeiter/in

Christina Freifrau von Mirbach

E-Mail

Christina-von.Mirbach@gaa-ig.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

LG 000034351-197 Chm

04131 15-1470

13.02.2019

**Ergänzendes Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel;
Antragsteller: Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf**

Erneute Beteiligung gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann, sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 24.10.2017, aus dem ich nachstehend zitiere:

„Der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 für die Errichtung einer Deponie der Klasse I in der Gemarkung Haaßel, Antragsteller Kriete Kaltrecycling GmbH, ist vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 4.07.2017 für teilweise rechtswidrig und daher im Ganzen für nicht vollziehbar erklärt worden. Neben der fehlenden Standortalternativenprüfung bemängelt das Gericht, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Windershuser Abzugsgraben sowie für die Versickerung in ein Versickerungsbecken ohne das gem. § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde, dem Landkreis Rotenburg, erteilt wurde.“

Um den Verfahrensfehler bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen eines Planergänzungsverfahrens heilen zu können, bitte ich nunmehr darum, das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Einleitungsmenge von 5 l/s in den Windeshuser Abzugsgraben und die Einleitung von Niederschlagswasser zu erklären oder mir ggf. die Gründe zu benennen, die Sie an der Herstellung des Einvernehmens hindern.

Das OVG Lüneburg hat in seinen klageabweisenden Urteilen gegenüber den Gemeinden die wasserrechtliche Erlaubnis als solche inhaltlich nicht beanstandet, sondern lediglich das fehlende Einvernehmen der unteren Wasserbehörde als Verfahrensfehler festgestellt. Plangrundlage war ein Abflussbeiwert von 0,2. Sie hatten aufgrund unseres o.g. Schreibens Ihr Einvernehmen unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht gestellt, insbesondere einen Abflussbeiwert von 0,3 verlangt. Die Vorhabenträgerin wollte den vom Landkreis Rotenburg im Schreiben vom 28.12.2017 geäußerten Bedenken Rechnung tragen. In der Folgezeit hat es daher zwischen dem Landkreis, der Vorhabenträgerin und uns sowohl schriftliche als auch telefonische als auch persönliche Korrespondenz gegeben.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

04131 15 1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Fachlich unterstützend begleitete das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, dort die Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) die Diskussion.

Insbesondere signalisierte die Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH Bereitschaft, durch eine Änderung des Entwässerungskonzeptes der Forderung des Landkreises zu entsprechen, den Abflussbeiwert statt auf 0,2 auf 0,3 zu setzen und ihren Plan entsprechend zu überarbeiten. Entsprechende Unterlagen liegen Ihnen vor. Entgegen seiner ursprünglichen Stellungnahme fordert der Landkreis Rotenburg allerdings nunmehr – wie sich in einer Besprechung am 11.07.2018 zwischen Vorhabenträgerin, Landkreis und uns als Planfeststellungsbehörde herausstellte - einen Abflussbeiwert von 0,4.

Die ZUS AGG hält nach wie vor einen Abflussbeiwert von 0,2 für ausreichend. Zur fachlichen Orientierung hat die ZUS AGG im Juli 2018 ein Merkblatt herausgegeben (Abfallwirtschaftsfakten- AwF 24), in dessen Anwendung sich ebenfalls der Abflussbeiwert von 0,2 ableiten lässt. Dieses Merkblatt ist mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) abgestimmt. Es ist diesem Schreiben beigelegt.

Angesichts dieser Konstellation, dass die untere Wasserbehörde seine Anforderungen in 2018 noch einmal erhöht hat, die ZUS AGG den ursprünglich von der Vorhabenträgerin kalkulierten Abflussbeiwert von im Mittel 0,2 (Böschungs- und Plateaubereich, siehe AwF 24, Nr. 6) nach wie vor für ausreichend hält und das OVG Lüneburg die Kalkulation nicht beanstandet hat, hat die Vorhabenträgerin mit anwaltlichem Schreiben vom 28.12.2018/ 07.01.2019 bei mir beantragt,

das ergänzende Verfahren nach § 75 Abs. 1 a Satz 2 Alt. 2 VwVfG auf der Grundlage des ursprünglichen Plans mit dem dort eingereichten Entwässerungskonzept und dem dort kalkulierten Abflussbeiwert von 0,2 fortzusetzen.

Diesem Antrag entspreche ich und ersuche den Landkreis Rotenburg als untere Wasserbehörde hiermit letztmalig um

Herstellung des Einvernehmens gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG

zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wie im Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg zu Errichtung und Betrieb der Deponie Haaßel, Gemeinde Selsingen, vom 28.01.2015 – Az. 4.1 LG00003451-148 – wie folgt geregelt:

- „3. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, Seite 2585) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) in der Neufassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), nach Maßgabe dieses Beschlusses zur
- Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände der Deponie Haaßel, in das Gewässer Haaßel-Windershuser Abzugsgraben in der Gemarkung Haaßel - Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14, und
 - zur Einleitung von Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflächen des Bürocontainers in das Versickerungsbecken

erteilt.“

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Beweissicherungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen sind im Planfeststellungsbeschluss geregelt, insbesondere in den Abschnitten G. und H.4.

Für Ihre Erklärung habe ich hier Frist zum

15.03.2019

notiert.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Christina Freifrau von Mirbach

